

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, regelt aber auf deren Grundlage (§ 13) die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird beschlossen und geändert durch den Gesamtvorstand des Vereins.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.
3. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.

### § 2 Beschlüsse

1. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge für den Gesamtverein werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Für besondere Kurse und Workshops sind Gebühren zu zahlen, deren Höhe für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich sein können. Diese Gebühren werden vom Gesamtvorstand beschlossen.

### § 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitrag bei monatlicher Zahlung	Beitrag bei halbjährlicher Zahlung	Beitrag bei jährlicher Zahlung
01	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	10,00 €	58,00 Euro	114,00 Euro
02	Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr, Bundesfreiwilligendienstleistende, arbeitslos oder Rentner mit aktuellem Nachweis	12,00 €	68,00 Euro	134,00 Euro
03	Erwachsene ab 18 Jahre	16,00 €	90,00	180,00 Euro
04	passive Mitglieder	9,00 €	45,00	99,00 Euro

1. Es fällt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe des monatlichen Beitrages an.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 02 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebene Beiträge. Auslaufende Bescheinigungen sind vor Ablauf zu erneuern. Andernfalls entfällt die Ermäßigung.
4. Im Mitgliedsbeitrag sind Beiträge für Sportversicherung sowie die Beiträge der Sportfachverbände und Sportbünde enthalten.
5. Bei Familien kann der Gesamtvorstand auf Anfrage einen Rabatt von 10% auf den Gesamtbeitrag der Angehörigen erlassen.
6. Die Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern und juristischen Personen wird jeweils vom Gesamtvorstand bei der Bestätigung der Aufnahme festgelegt.

#### § 4 Zahlungsform

1. Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift (monatlich, halbjährlich, jährlich) erhoben. Das Mitglied hat dazu für ausreichend Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auch Überweisung als Zahlungsmethode akzeptieren.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Er ist fällig:
  - a) bei monatlicher Zahlung innerhalb der ersten drei Werktage des Monats,
  - b) bei halbjährlicher Zahlung innerhalb der ersten drei Werktage des zweiten Monats,
  - c) bei jährlicher Zahlung innerhalb der ersten drei Werktage des zweiten Monats.
3. Eventuell anfallende Bankgebühren für nicht gedeckte Konten oder erloschene Konten trägt das Mitglied.
4. Das Mitglied ist verantwortlich für eine fristgerechte Zahlung gemäß § 3 der Beitragsordnung. Sollte der Beitrag nicht zum entsprechenden Datum eingegangen sein, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug.
5. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen zwei und mehr Monate in Verzug sind, werden vom aktiven Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb sowie vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.

#### § 5 Ausnahmeregelungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Gebühren zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
2. In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds (langfristige Krankheit, langzeitiger Aufenthalt außerhalb des Wohnorts) vom Vorstand nach Einzelprüfung abweichend von der Beitragsordnung entschieden werden.

#### § 6 Vereinskonto

IBAN	DE78 2699 1066 1428 7130 00
BIC	GENODEF1WOB
Kreditinstitut	Volksbank Braunschweig Wolfsburg

#### § 7 Vereinsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
2. Das Mitglied bleibt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Eine Teilerstattung von gezahlten Beiträgen nach § 8 der Satzung ist ausgeschlossen.